

Netznutzungsvertrag Strom

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Stromverteilungsnetz und stellt die Nutzung desselben auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 dem Netznutzer diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag vermittelt dem Netznutzer den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie.
- (2) Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der Entnahmestellen nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (3) Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z. B. KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

§ 2 Voraussetzung der Netznutzung

- (1) Voraussetzung für die Netznutzung ist das Bestehen eines reinen Stromlieferungsvertrages (ohne Netznutzung) zwischen dem Netznutzer und einem oder mehreren Stromlieferanten. Hierbei muss es sich um einen offenen Stromlieferungsvertrag handeln, der den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig abdeckt.
- (2) Der Netznutzer versichert bei seiner Anmeldung für die Netznutzung, dass ab Beginn seiner Zuordnung zu einem Lieferanten ein offener Stromlieferungsvertrag besteht.
- (3) Der Netznutzer kann nur einen Lieferanten wählen, der am Bilanzkreissystem der EnBW Transportnetze AG teilnimmt, dort einen Bilanzkreis, einen Subbilanzkreis oder aber mindestens ein Lieferkonto führt. Die Grundlage dafür stellt die Datenaustauschvereinbarung zwischen dem Lieferanten und der EnBW Transportnetze AG dar. Sie regelt Umfang, Schnittstellen, Fristen, Verfahren (Hol-/Bringschuld) und Verhalten im Störungs- bzw. Fehlerfall. Hierzu sollte der Lieferant den Bilanzkreisvertrag unterschreiben und mindestens ein Konto führen.
- (4) Voraussetzung für die Netznutzung ist das Vorliegen gültiger netzanschlussvertraglicher Regelungen, welche die technische Anbindung der vorbezeichneten Anlage des Netznutzers an das Netz des Netzbetreibers regeln sowie das Vorliegen eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber, soweit eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des EnWG den Anschlussnutzungsvertrag nicht entbehrlich macht.

§ 3 Abwicklung der Netznutzung – An- und Abmeldung zum Bilanzkreis

- (1) Hat der Netznutzer den Wunsch seinen Lieferanten zu wechseln, erfolgt dies immer auf Grundlage der akzeptierten und gültigen

- Marktregeln. Der Netznutzer gibt dabei insbesondere an, ob an der Entnahmestelle Energie für Haushaltskunden im Sinn des § 3 Nr. 22 EnWG bezogen wird.
- (2) Die Einzelheiten für die Abwicklung der Netznutzung sind in der Anlage 1: Abwicklung Netznutzung und Datenaustausch Strom geregelt.
- (3) Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Sofern der Netznutzer einen Anspruch auf Ersatzbelieferung nach § 38 Abs. 1 EnWG geltend machen kann, ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestellen des Netznutzers dem Lieferanten der Grundversorgung, der die Ersatzversorgung übernimmt zu, wenn die Voraussetzungen für die Ersatzversorgung gegeben sind.
- (5) Hat der Netznutzer keinen Anspruch auf Ersatzversorgung des Grundversorgers gem. § 38 EnWG, besteht die Möglichkeit, vorsorglich einen Lieferanten zu benennen, der dem Netznutzer zugeordnet werden soll, falls kein Energielieferungsvertrag besteht. Der Netznutzer ist verpflichtet, eine Vollmacht des ersatzbeliefernden Lieferanten nachzuweisen. Ist keine entsprechende Vollmacht nachgewiesen und besteht kein Liefervertrag für die Entnahmestelle, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle vom Netz zu trennen.
- (6) Der Netznutzer kann sich zur Abwicklung der Netznutzung eines Dritten, insbesondere des Lieferanten, bedienen, der berechtigt ist, mit Wirkung für und gegen den Netznutzer Erklärungen abzugeben und Erklärungen des Netzbetreibers zu empfangen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Aufgaben nach der Anlage 1: Abwicklung Netznutzung und Datenaustausch Strom. Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber mit, wenn er seinem Lieferanten diese Aufgaben überträgt. Die Verantwortlichkeit des Netznutzers für die Erfüllung dieser Pflichten bleibt unberührt.

§ 4 Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- (1) Bei Entnahmestellen mit einem Strom-Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh erfolgt eine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung).
- (2) Bei Entnahmestellen mit einer Jahresenergiemenge bis zu 100.000 kWh hat der Netznutzer die Wahlmöglichkeit, ob die jeweilige Entnahmestelle per registrierender Lastgangzählung oder per Standardlastprofil beliefert werden soll. Bei Umstellung des Zählverfahrens für Entnahmestellen nach Satz 1 auf registrierende Lastgangmessung hat der Netznutzer die Kosten für den Austausch der Zählleinrichtung zu tragen.
- (3) Der Netzbetreiber ordnet allen Netznutzern, die über keine ¼-h-Leistungsmessung verfügen, ein entsprechendes Standardlastprofil zu. Im Netzgebiet des RWB kommt das synthetische Standardlastprofilverfahren mit den Standardlastprofilen des VDEW zum Einsatz.
- (4) Weitere Einzelheiten zur Lastprofilzuordnung ergeben sich aus der Anlage 1 „Abwicklung der Netznutzung und Datenaustausch“.

§ 5 Messeinrichtungen

- Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen wurde, gelten die nachfolgenden Ziffern 5.1 bis 5.6; in

diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet Ziffer 5.7 und 5.9 in jedem Fall Anwendung.

(1) Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der vom jeweiligen Netznutzer entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Er hat den Netznutzer und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Er ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(2) Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung in der Regel einmal pro Monat. Bei vereinbarter täglicher oder wöchentlicher Datenübermittlung zahlt der Netznutzer ein zusätzliches Entgelt gemäß Anlage 2: Preisblatt Strom. Soweit technisch möglich und vereinbart, erhält der Netznutzer selbst täglich Zugang zur Abfrage der vom Netzbetreiber in der Datenverarbeitung aufbereiteten und einer Plausibilitätsprüfung unterzogenen Datenreihe des Netznutzers über das Internet. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen. Die Einzelheiten der Ablesung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des zwischen Netzbetreiber und dem Kunden jeweils abgeschlossenen Netznutzungs-, Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrags.

(3) Für die Fernauslesung muss beim Netznutzer ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Netznutzers, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung verschuldet. Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, ein GSM-Modem beim Netznutzer einzurichten. Die zusätzlichen Kosten gemäß Anlage 2: Preisblatt Strom trägt der Netznutzer. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtung durch einen Beauftragten ablesen zu lassen, wenn weder ein Telekommunikationsanschluss zur Verfügung steht noch ein GSM-Modem betrieben werden kann. Die Kosten hierfür werden vom Netznutzer getragen.

(4) Für Entnahmestellen, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netznutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(5) Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für die Messung und die Abrechnung in Rechnung gestellt. Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes ist der Anlage 2: Preisblatt Strom zu entnehmen.

(6) Der Lieferant und der Netznutzer können zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen soweit in Ziffer 5.7 a. nichts anderes festgelegt ist.

(7) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code 2004 nach folgendem Schema:

- Bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- Bei nicht vorhandener Vergleichszählung erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code 2004 und deren Nachfolregelungen.

Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

(8) Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung gemäß § 21b Abs. 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 5.7 Anwendung.

(9) Die Messeinrichtung muss dem gültigen Eichrecht sowie den Richtlinien des Netzbetreibers für Messeinrichtungen entsprechen. Der Kunde kann jederzeit die Überprüfung der Messeinrichtungen nach dem Eichgesetz verlangen. Er informiert den Netzbetreiber über entsprechende bei Dritten gestellte Anträge. Der Netzbetreiber trägt die Kosten einer Überprüfung, sofern die Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 6 Jahresmehr- und Jahresminderungen

(1) Differenzmengen zwischen der bei Standard-Lastprofilkunden gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit (Jahresmehr- und Jahresmindermenge) gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen

(2) Ergibt sich ein positiver Differenzwert, so erfasst der Netzbetreiber für den Netznutzer diese ungewollte Mehrmenge zum Zweck der Vergütung. Bei einem negativen Differenzwert erfasst der Netzbetreiber die ungewollte Mindermenge, um sie dem Netznutzer in Rechnung zu stellen.

(3) Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres mit dem Netznutzer nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte. Der Netzbetreiber berechnet für die Jahresmehr- und Jahresmindermenge auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis, der auf seiner Internetseite veröffentlicht wird.

§ 7 Entgelte

(1) Die Netzentgelte werden in der jeweils durch die Regulierungsbehörde nach § 23a bzw. § 21a EnWG und den sonstigen Bestimmungen des EnWG und der StromNEV genehmigten bzw. bestimmten Höhe erhoben.

(2) Der Netznutzer zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung nach § 2(1) sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gemäß Anlage 2 „Preisblatt Strom“. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.

(3) Im Netzgebiet des RWB gilt für den Leistungsfaktor (induktiv und kapazitiv) der Wert 0,9. Unterschreitet der Leistungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gemäß Anlage 2: Preisblatt Strom.

(4) Bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netzentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung des Strombezuges sowie der Strombezugsmenge.

(5) Änderungen der Entgelte im Sinne von Abs. (1) werden gegenüber dem Netznutzer in dem Zeitpunkt, auf den die Regulierungsbehörde dem Netzbetreiber die Genehmigung erteilt hat bzw. auf den eine Bestimmung erfolgt ist, wirksam. Der Netzbetreiber gibt unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist.

(6) Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer die neuen Netzentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Bestimmung unverzüglich in Textform mitteilen.

(7) Im Falle von Anfechtungen der nach Abs. (1) festgesetzten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber – hinsichtlich ihrer Entgelte – oder Dritte) ist zwischen den Parteien abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich.

Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten oder bestimmten, gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch einen Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(8) Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Netznutzer das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.

(9) Preisanpassung:

Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, gilt folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuierung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung. Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

(10) Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sowie die auf die Stromlieferung anfallenden Konzessionsabgaben dem Netznutzer mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

(11) Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

§ 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug

(1) Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte gemäß Ziffer 7 für die Entnahmestellen, die über Lastprofile beliefert werden, jährlich, und für die Entnahmestellen mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die nach Lastprofilen belieferten Entnahmestellen nach seiner Wahl monatliche oder 2-monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren.

(2) Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2

Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Netznutzer die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten

(3) Einwände gegen die Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen
- b. und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

(4) Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 9 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.

(2) Der Netzbetreiber unterrichtet den Netznutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, macht der Netzbetreiber dem Netznutzer unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung Mitteilung. Bei kurzen Unterbrechungen erfolgt eine Unterrichtung nur, wenn der Netznutzer dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen seinen Bedarf für die Unterrichtung schriftlich mitgeteilt hat. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um

- a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b. den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- c. zu gewährleisten, dass Störungen Anderer oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

(4) Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.

(5) Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 9.1 und 9.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

§ 10 Haftung

(1) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Netznutzer für Schäden, die ihm durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung oder des Netzzugangs entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

Netznutzer

Ort, Datum

Unterschrift

Netzbetreiber

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen:

Anlage 1: Abwicklung Netznutzung und Datenaustausch Strom

Anlage 2: Preisblatt Strom